

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	09.02.2011	Vorberatung
Kreisausschuss	14.02.2011	Entscheidung
Kreistag	27.06.2011	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung eingeschränkter Heilpraktikererlaubnisse auf dem Gebiet der Physiotherapie
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der als Anhang beigelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf zu.

Vorbemerkungen:

Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Abnahme der Prüfungen und Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung verschiedener nicht akademischer Heilberufe, wie Physiotherapeuten. Auch Heilpraktiker benötigen für ihre Tätigkeit eine Berufserlaubnis.

Erläuterungen:

Bereits seit 1996 hat der Rhein-Sieg-Kreis die Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung im Bereich der allgemeinen Heilpraktikerprüfung durch Vereinbarung auf die Stadt Köln übertragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 26.08.2009 erstmals entschieden, dass auch Physiotherapeuten unter bestimmten, in der Entscheidung näher bezeichneten Voraussetzungen eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis zu erteilen ist. Die Durchführung des entsprechenden Verwaltungsverfahrens unter Beachtung der gerichtlich bezeichneten Voraussetzungen und Erfordernisse ist aufwändig und erfordert sehr spezielle Kenntnisse. Vor diesem Hintergrund ist die Überlegung entstanden, die Entscheidungen auch in diesem Bereich bei einer Behörde in Nordrhein-Westfalen zu zentralisieren. Nach längeren Verhandlungen mit Unterstützung des Landkreistages NRW hat die Landeshauptstadt Düsseldorf die Bereitschaft zur Aufgabenwahrnehmung bekundet. Die Umsetzung erfordert den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, deren Entwurf als **Anhang** beiliegt.

Dem Rhein-Sieg-Kreis entstehen durch die Übertragung der Aufgabe keine Kosten, weil die nach der zu schließenden Vereinbarung zuständige Behörde nach den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren erheben wird. Unter Berücksichtigung der durch Zentralisierung entstehenden Synergieeffekte werden diese kostendeckend sein.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung hatte im Zuge seiner Sitzung am 09.02.2011 dem Kreisausschuss einstimmig empfohlen, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen. Der Kreisausschuss hatte daraufhin die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seiner Sitzung am 14.02.2011 verabschiedet.

Nach Mitteilung des Beratungsergebnisses an die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf hat diese im Zuge ihrer Verfügung vom 09.03.2011 die abweichende Rechtsauffassung vertreten, dass vorliegend die Zuständigkeit des Kreistages nach § 26 Abs. 1 Buchst. a) KrO NRW bzw. des Rates der Stadt Düsseldorf nach § 41 Abs. 1 Buchst. s) GO NRW gegeben sei und insoweit der Kreistag hierüber beschließen müsse. Auch nach erneuter Prüfung durch das Rechtsamt des Rhein-Sieg-Kreises sowie ergänzenden Gesprächen zwischen den Bezirksregierungen in Köln und Düsseldorf bleibt die Bezirksregierung Düsseldorf bei dieser Rechtsauffassung. Insoweit ist eine Beschlussfassung des Kreistages erforderlich.

(Landrat)

Anhang:

- **Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**